

Schulordnung der Musikschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Die Schulordnung stellt eine Allgemeine Geschäftsbedingung i. S. des AGB-Gesetzes dar.

1. **Aufgabe**
Aufgabe der Musikschule ist es, musikinteressierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf breiter Basis an die Musik heranzuführen, sie im Gesang und Instrumentalspiel auszubilden und Ihnen die dafür notwendigen theoretischen Kenntnisse zu vermitteln. Sie bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung sowie –förderung und bereitet begabte Teilnehmer auf ein Musikstudium vor.
2. **Unterrichtsangebot**
 - 2.1 **Gemeinsam Musizieren**
Gruppenunterricht für Kinder mit Bezugsperson von 18 Monaten bis 3 Jahren, wöchentlich 30 Minuten
 - 2.2 **Musikalische Früherziehung**
Zweijähriger Gruppenunterricht für Kinder von 4 bis 6 Jahre, wöchentlich 45 Minuten
 - 2.3 **Musikalische Grundausbildung**
Einjähriger Gruppenunterricht für Kinder von 6 bis 10 Jahre, wöchentlich 45 Minuten
 - 2.4 **Instrumentaler Einzelunterricht und vokaler Einzelunterricht**
Instrumentale und vokale Unterweisung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, wöchentlich 30 oder 45 Minuten
 - 2.5 **Instrumentaler Gruppenunterricht**
für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, wöchentlich 30 oder 45 Minuten, sowie variable Unterrichtszeiten von 30 bis 60 Min. je nach Teilnehmerzahl
 - 2.6 **Ergänzungsfächer**
Dies sind weitere Formen des Gruppenunterrichts und dienen der Ergänzung des Instrumentalunterrichts (Allg. Theorie u. a.)
 - 2.7 **Musizierkreise und Orchester**
3. **Schuljahr**
 - 3.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.10. und endet am 30.09. Halbjahr: 01.10. bis 31.03. und 01.04. bis 30.09.
 - 3.2 Die Ferien- und Feiertagsregelung für die allgemeinbildenden Schulen gilt entsprechend auch für die Musikschule.
4. **Aufnahme**
 - 4.1 Die Aufnahme in der Musikschule ist schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars (in doppelter Ausführung) zu beantragen.
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 - 4.2 Über die Annahme des Antrags entscheidet die Schulleitung. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtskapazitäten, in der Regel zu Beginn des Schuljahres. Kinder, die an den musikalischen Grundkursen erfolgreich teilgenommen haben, werden vorrangig eingeteilt
 - 4.3 Über die Zuweisung der Schüler an die Lehrkräfte entscheidet die Schulleitung. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Verbleib in der ursprünglich eingerichteten Gruppe besteht nicht. Ein betriebsbedingter Lehrerwechsel stellt keinen Sonderkündigungsgrund dar.
 - 4.4 Erst durch die schriftliche Anmeldebestätigung der Musikschule (unterschiedenes Doppel des Anmeldeformulars) kommt der Unterrichtsvertrag zustande.
5. **Kündigung**
 - 5.1 Kündigungen sind jeweils zum Ende des Schuljahres und Schulhalbjahres (30.09./ 31.03.) möglich. Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind in allen Fächern spätestens bis jeweils einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist nur gegenüber dem Büro der Musikschule zu erklären. Die Frist gilt mit dem Posteingang als gewahrt.
 - 5.2 Im übrigen kann jeder Vertragsteil den Vertrag aus wichtigen Gründen schriftlich fristlos kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - a) für die Musikschule, wenn
 1. ein Schüler trotz Abmahnung gegen die Schulordnung verstößt oder aus Gründen von mangelnder Begabung oder Fleiß eine Fortsetzung des Unterrichtes nicht sinnvoll ist,
 2. ein Zahlungspflichtiger mit Zahlung der Unterrichtsentgelte für einen Fälligkeitstermin in Verzug gerät,
 3. die Zahl der Schüler der einzig vorhandenen Gruppe einer Ausbildungsstufe nach Ziffer 2 unter die in der Entgeltordnung genannte Mindestzahl absinkt,
 4. der entsprechende Unterricht aus unvorhersehbaren Gründen nicht mehr angeboten werden kann.
 - b) für die Schüler
 1. bei Wegzug,
 2. bei Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Unfähigkeit zur Fortsetzung des Unterrichtes.

Andere Erklärungen, durch die die Musikschule verpflichtet werden soll, bedürfen ebenfalls der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.
6. **Unterrichtsbedingungen**
 - 6.1 Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht der Musikschule verpflichtet.
 - 6.2 Bei Verhinderung ist die Schulleitung oder Lehrkraft unverzüglich zu benachrichtigen.
7. **Unterrichtsentgelte**
 - 7.1 Für die Teilnahme an dem Unterricht der Musikschule wird ein Entgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.
 - 7.2 Zur Zahlung des Entgeltes ist der Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, verpflichtet. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zustellung der Anmeldebestätigung. Das Entgelt ist ein Jahresbetrag und wird anteilig monatlich fällig. Aus Kostengründen werden die Entgelte in der Regel durch Bankeinzugsverfahren eingezogen.
 - 7.3 Erfolgt der Eintritt in die Musikschule nach Beginn des Schuljahres wird ein anteiliger Betrag fällig.
 - 7.4 Scheidet die Schülerin oder der Schüler durch form- und fristgerechte Abmeldung am Ende eines Semesters aus, dann erlischt die Entgeltspflicht mit Ablauf dieses Halbjahres (d. h. zum 30.09. oder 31.03.). Die Entgelte sind bis zum Ende des nächsten Semesters weiter zu zahlen, wenn die Abmeldung nicht rechtzeitig und nicht ordnungsgemäß vorgenommen wurde.
 - 7.5 Bei Kündigung nach Punkt 5.2 sind die Entgelte bis zum Ende des entsprechenden Monats zu entrichten zu dem die Kündigung wirksam wird.
 - 7.6 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder auf Erstattung der anteiligen Entgelte.
 - 7.7 Bei attestierter Krankheit von mindestens drei Wochen in ununterbrochener Reihenfolge wird das Unterrichtsentgelt für die tatsächlich ausgefallenen Unterrichtstage anteilig erstattet. Eine Erstattung aus Gründen von Krankheit in den Schulferien ist ausgeschlossen.
 - 7.8 Fallen mehr als zwei Unterrichtsstunden in einem Schuljahr durch Krankheit oder zwingende Verhinderung einer Lehrkraft aus, so werden die Unterrichtsentgelte von der Musikschule erstattet, sofern keine Vertretung gestellt werden kann. Unterrichtsausfälle aus vorgenannten Gründen bis zu zwei Stunden bleiben unberücksichtigt.
 - 7.9 Fällt der Unterricht aus Gründen höherer Gewalt, aufgrund von Rechtsverordnungen, behördlichen Anweisungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so besteht kein Anspruch auf Entgeltzurückzahlung. Die Musikschule ist in diesem Fall berechtigt, den Unterricht unter Berücksichtigung der entsprechenden digitalen Möglichkeiten der Schüler in digitaler Form (z. B. als Online-Unterricht) zu erteilen.
8. **Unterrichtsstätten**

Der Unterricht findet in der Regel in den Schulen des Landkreises statt.
Nach Möglichkeit werden die Wünsche nach Unterricht in einem Unterrichtsort erfüllt, ein Anspruch darauf besteht nicht. Bei Änderung der Räumlichkeiten innerhalb eines Unterrichtsorts besteht kein Sonderkündigungsrecht.
9. **Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.
10. **Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.
11. **Haftung**

Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Schüler beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes.
12. **Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.**
13. **Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Entgeltordnung der Musikschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

1. Unterrichtsangebot und Entgelte	monatlich Euro	vierteljähr- lich Euro	halbjährlich Euro	jährlich Euro
1.1 Gemeinsam musizieren Zeit: 1 Einheit (30 min./Woche) (in der Regel 8 Kinder mit Bezugsperson) 18 Monate bis ca. 3. Lebensjahr	20,00	60,00	120,00	240,00
1.2 Musikalische Früherziehung Zeit: 1 Unterrichtsstunde (45 min./Woche) (in der Regel ab 8 Schüler) 4. bis 6. Lebensjahr Spielerische Hinführung zur Musik	20,00	60,00	120,00	240,00
1.3 Musikalische Orientierungsstufe Zeit: (90 min./Woche) Kleingruppenunterricht und Großgruppenstunde (in der Regel ab 12 Schüler) ca. 5. bis 8. Lebensjahr Hinführung zum Instrumentalunterricht	44,40	133,20	266,40	532,80
1.4 Instrumentalunterricht				
1.4.1 Einzelunterricht (45 min./Woche)	96,00	288,00	576,00	1.152,00
1.4.2 Einzelunterricht (30 min./Woche)	65,00	195,00	390,00	780,00
1.4.3 Kleingruppenunterricht (45 min./Woche)				
Gruppen mit 2 und 3 Teilnehmern	46,00	138,00	276,00	552,00
Instrumentaler Gruppenunterricht mit mindestens 4 Teilnehmern	29,00	87,00	174,00	348,00
1.4.4 Instrumentaler Grundunterricht (Blockflöte) 3 – 6 Teilnehmer (TN) Unterrichtszeit je nach Teilnehmerzahl 30 min. (3 TN), 40 min. (4 TN), 50 min. (5 TN), 60 min. (6 TN)	24,00	72,00	144,00	288,00
1.4.5 Streicherklassenunterricht 60 Minuten Unterricht/Woche (bis 10 Teilnehmer) 90 Minuten Unterricht/Woche (ab 11 Teilnehmer)	31,50 31,50	94,50 94,50	189,00 189,00	378,00 378,00
1.4.6 Instrumentaler Grundunterricht an Grundschulen mit 3 bis 5 Teilnehmern (45 min./Woche)	24,00	72,00	144,00	288,00
1.5 Ergänzungsfächer (45 min./Woche)				
1.5.1 Einzelunterricht und Kleingruppenunterricht Entgelt wie Pkt. 1.4.1 – Pkt. 1.4.3, sofern pädagogisch vertretbar auch Pkt. 1.4.4				
1.5.2 Gruppenunterricht (45 min./Woche) ab 6 Teilnehmern Gruppenunterricht (90 min./Woche) ab 12 Teilnehmern	20,00 20,00	60,00 60,00	120,00 120,00	240,00 240,00
1.6 Orchester, Chor und Ensemblefächer sind kostenlos unabhängig davon, ob jemand in der Musikschule Unterricht belegt. Für Musizierkreise gilt die Regelung:				
1.6.1 Musizierkreise bis 5 Teilnehmer Entgelte wie Pkt. 1.4.3				
1.6.2 Musizierkreise ab 6 Teilnehmern	20,00	60,00	120,00	240,00
1.6.3 Was als kostenloses Ensemblefach angeboten wird und was als kostenpflichtiger Musizierkreis gerechnet wird, legt die Musikschulleitung fest.				

2. Ermäßigungen und Erlass

2.1 Geschwister:	Erstes Kind	volles Entgelt
	Zweites Kind	10 % Ermäßigung
	Drittes Kind	20 % Ermäßigung
	Viertes und alle weiteren Kinder	30 % Ermäßigung

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält jeweils das jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung, sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.

2.2 Mehrfachbelegungen:	Erste Belegung	volles Entgelt
	Zweite Belegung	10 % Ermäßigung
	Dritte Belegung	20 % Ermäßigung
	Vierte und alle weiteren Belegungen	30 % Ermäßigung

Bei mehr als zwei Belegungen soll eine pädagogische Beratung und Stellungnahme durch die zuständigen Lehrkräfte und die Leitung der Musikschule erfolgen.

2.3 Von den Empfängern von Leistungen nach dem SGBII, SGBXII, AsylBLG, WoGG sowie KiZ (Kinderzuschlag) wird ein ermäßigtes Entgelt von 15,00 Euro/monatlich für max. 30 Minuten Einzelunterricht pro Woche erhoben. Die Ermäßigung kann nur für eine Belegung beansprucht werden. Ziel des Landkreises Hersfeld-Rotenburg ist es den Zugang zur Musik für Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende zu fördern bzw. zu ermöglichen. Die Ermäßigung wird daher nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

2.4 Aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung können die Entgelte auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Die Begabtenförderung wird über Spendengeldern finanziert. Die Auswahl der zu fördernden Schüler legt die Konferenz der Musikschullehrer im Einvernehmen mit dem Dezernenten fest. Der Umfang ist abhängig von den eingehenden Spendengeldern.

3. Gebühr für die Lizenz zur legalen Herstellung und Nutzung von Notenkopien monatlich 0,60 €.

4. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft.